

ANTRAG

des Abgeordneten Ing. Rennhofer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **Vorlage der Landesregierung
betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976,**
LT-492/G-2/1

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel I lautet die Z. 1:

„1. Im Inhaltsverzeichnis

- wird die Wortfolge
„§ 31 Nebenbeschäftigung“ ersetzt durch die Wortfolge:
„§ 31 Nebenbeschäftigung, Nebentätigkeit“;
- wird nach der Wortfolge
„§ 38 Besondere Pflichten der leitenden Gemeindebeamten“
folgende Wortfolge eingefügt:
„§ 38a Aus- und Weiterbildungskosten“;
- wird die Wortfolge
„§ 92 Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub“ ersetzt durch
die Wortfolge:
„§ 92 Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub,
Urlaubersatzleistung“;
- wird die Wortfolge
„§ 94b Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes“ ersetzt
durch die Wortfolge:
„§ 94b Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes oder
eines pflegebedürftigen Angehörigen (Pflegekarenz)“;

- wird die Wortfolge
„§ 162 Umgesetzte EG-Richtlinien“ ersetzt durch die Wortfolge:
„§ 162 Umgesetztes Unionsrecht.“

2. In Artikel I wird nach der Z. 27 folgende Z. 27a eingefügt:

„27a. Nach dem § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

§ 38a

Aus- und Weiterbildungskosten

(1) Im Fall des Endens des Dienstverhältnisses haben Gemeindebeamte, deren Dienstverhältnis durch Austritt (§ 25), Entlassung (§ 27) oder gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 und 6 endet, der Gemeinde die bis zum Beendigungszeitpunkt aufgewendeten Aus- und Weiterbildungskosten zu ersetzen, wenn diese den Betrag von € 2.500,- übersteigen. Der Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten reduziert sich pro vollendetem Kalendermonat des Dienstverhältnisses nach dem jeweiligen Monat der Beendigung der Ausbildung um ein Sechzigstel. Besteht die Ausbildung aus mehreren in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehenden Teilen, reduzieren sich die Aus- und Weiterbildungskosten mit Enden des letzten Teiles.

(2) Gemeindebeamte, die die Aus- und Weiterbildung ohne triftigen Grund abbrechen, haben die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aus- und Weiterbildungskosten zu ersetzen. Dies gilt auch für Gemeindebeamte, die die erfolglose Beendigung der Aus- und Weiterbildung zu vertreten haben.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen insbesondere bei ausschließlichem oder überwiegendem Interesse des Dienstgebers an der zu absolvierenden Aus- und Weiterbildung kann der Bürgermeister bereits vor Beginn der Aus- oder Weiterbildung im Einzelfall

1. abweichend von Abs. 4 einen geringeren Kostenersatz im Falle einer Beendigung gemäß Abs. 1 vorsehen oder
2. von der Verpflichtung zum Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten überhaupt absehen.

(4) Der Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten entfällt insoweit, als

1. die Aus- und Weiterbildung mehr als fünf Jahre vor Beendigung des Dienstverhältnisses geendet hat; Ausbildungsteile, die in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen, enden mit ihrem letzten Teil;
2. die Rückerstattung ausnahmsweise eine unbillige Härte darstellt, wobei der Gemeinderat (in Städten mit eigenem Statut: der Stadtsenat) den Rückersatz teilweise oder zur Gänze nachsehen kann;
3. der Gemeindebeamte innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines allein oder gemeinsam mit dem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes,das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, aus dem Dienstverhältnis austritt.

(5) Die zu ersetzenden Aus- und Weiterbildungskosten setzen sich zusammen aus:

1. dem Bruttobezug einschließlich Sonderzahlungen ohne Dienstgeberbeiträge in jenem Ausmaß, in dem die Aus- und Weiterbildung durch Freistellung von der Dienstleistung unter Fortzahlung der Bezüge ermöglicht wurde,
2. den Kurs-, Schulungs- und Seminarkosten,
3. dem Fahrtkostenersatz,
4. den Lehrmittelkosten,
5. den Reisegebühren,
6. sonstigen Aus- und Weiterbildungskosten, die von der Gemeinde ersetzt, zur Verfügung gestellt oder aufgewendet wurden.

(6) Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 4 Z. 1 sind Zeiten eines Karenz- oder Sonderurlaubs unter Entfall der Bezüge, mit Ausnahme eines Karenzurlaubs nach den Bestimmungen der Mutterschutzgesetze oder dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000, LGBl. 2050, nicht zu berücksichtigen.

(7) Der Anspruch auf Ersatz der Aus- und Weiterbildungskosten verjährt nach drei Jahren ab der Auflösung des Dienstverhältnisses.' "

3. In Artikel I wird nach Z. 60 folgende Z. 60a eingefügt:

„60a. Dem § 85a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Ab 1. Jänner 2015 ist für jene Teile der Geldleistungen nach Abs. 1, die in dem in der linken Spalte der folgenden Tabelle genannten Prozentbereich der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage (HBGL) nach § 45 ASVG liegen, anstelle des Beitrags nach den Abs. 2, 5 und 7 ein Beitrag in Höhe des in der rechten Spalte genannten Prozentsatzes zu entrichten:

über 150% bis 200% der HBGL	10%
über 200% bis 300% der HBGL	20%
über 300% der HBGL	25%

Für den von der Sonderzahlung zu entrichtenden Beitrag gilt die Tabelle mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Prozentsätze der Höchstbeitragsgrundlage in der linken Spalte jeweils der halbierte Prozentsatz zur Anwendung kommt.' "

4. In Artikel I werden in der Z. 92 den 24. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2014, LGBl. 2400-53, folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des § 38a sind – unbeschadet bestehender Verpflichtungen zum Rückersatz - auf Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung beginnen, anzuwenden.

(4) § 85a Abs. 9 gilt auch für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben.“

5. In Artikel II lautet die Z. 2:

„2. Am 1. Jänner 2015: Art. I Z. 4 bis 8, 10 bis 16, 22 bis 24, 26, 27, 30 bis 45, 48 bis 54, 56 bis 58, 60a, 65, 71, 72 und 79.“